

Hauptsatzung der Gemeinde Niepars

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Niepars erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Niepars besteht aus den Ortsteilen Niepars, Martensdorf, Obermützkow, Zansebuhr und Duvendiek. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Niepars führt das folgende Wappen:
„In Blau mit den Stielen schräg gekreuzt ein silbernes Eichenblatt und eine gestielte silberne Eichel, die Kreuzung überdeckt von einem silbernen Hammer, darüber zwischen goldenen Ähren ein goldenes Schildchen, worin links oben ein grüner Halbkeil und rechts unten ein grüner steigender Halbkeil.“
- (3) Die Gemeinde Niepars führt ein Dienstsiegel, in einer großen Ausführung (Nummer 1) und in einer kleinen Ausführung (Nummer 2), mit ihrem Wappen und die Umschrift „GEMEINDE NIEPARS • LANDKREIS NORDVORPOMMERN“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb von 60 Tagen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung, der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:
- | <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Personal- und Organisationsfragen,
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstige Ausgaben;
Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung. |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege |
| Ausschuss für Sozialwesen, | Betreuung der Schul- und Kultur- |

Schule, Jugend, Kultur
und Sport

einrichtungen, Kulturförderung
und Sportentwicklung, Jugendför-
derung, Kindertagesstätten, So-
zialwesen, Fremdenverkehr

- (2) Die Ausschüsse setzen sich soweit nicht anderes bestimmt ist wie folgt zusammen,
Haupt- und Finanzausschuss: 5 Gemeindevertreter;
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege: 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner;
Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport: 6 Gemeindevertreter und 5 sachkundige Einwohner.
- (3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.
Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung wird auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Niepars.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.
 2. Ausgaben im Sinne des § 52 KV M-V werden bis zu folgender Höhe als unerheblich angesehen:
Verwaltungshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 5.000 € oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens 2.500 € betragen,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 5.000 € betragen,Vermögenshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 12.500,00 € oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens bis zu 25.000,00 € betragen,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 12.500,00 € betragen.

Unabhängig davon gelten Ausgaben als unerheblich:

1. wenn sie auf Gesetz oder Tarifvertrag oder einer Entscheidung der Gemeindevertretung beruhen, bis zur Höhe der Verpflichtung,

2. wenn sie aus bestimmten Entgelten/Beiträgen/Zuschüssen

gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen.

Eine Ausgabensteigerung nach § 50 Abs. 2 Ziffer 2 KV wird als unerheblich angesehen, wenn sie

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu 10 %
 - b) im Vermögenshaushalt bis zu 10 %
- des jeweiligen Haushaltsvolumens beträgt.

Als Ausgabensteigerung in diesem Sinne gelten nicht solche Ausgaben, die durch eine Inanspruchnahme der Deckungsreserven (§ 10 GemHVO) geleistet werden und die somit im Rahmen des Haushaltsplanes finanziell abgesichert sind.

Eine Baumaßnahme ist als geringfügig im Sinne des § 50 Abs. 3 KV anzusehen, bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zur Höhe dieser Einnahmen.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes sind durch den Ltd. Verwaltungsangestellten und einem Amtsleiter oder durch zwei Amtsleiter des Amtes Niepars in einfacher Schriftform auszufertigen.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht sind die Unterschriften des Bürgermeisters und einer seiner Stellvertreter notwendig.

§ 6

Besondere Zuständigkeiten

Zuständig ist für

- a) Stellungnahmen für die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung von Bauleitplänen bei Nachbargemeinden): die Gemeindevertretung
- b) Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zustimmung der Gemeinde zu Baugenehmigungen): der Bürgermeister
- c) Verzicht Vorkaufsrecht durch die Gemeinde gemäß §§ 24 ff. BauGB, § 3 WoBauErlG/BauGBMaßnG, § 24 DschG M-V u.a.: der Bürgermeister

rechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Für öffentliche Bekanntmachungen, mit denen zu Gemeindevertretersitzungen eingeladen wird, gilt eine Aushangsfrist von 7 Tagen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.1997, zuletzt geändert am 04.01.2005, außer Kraft.

Niepars

Siegel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.